



## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/96-Par1/92

Wien, 7. Dezember 1992

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

3548 IAB

1992 -12- 09

zu 3549 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3549/J-NR/92, betreffend das Verbot eines im Rahmen des Unterrichts veranstalteten Lehrausganges durch den Bezirksschulinspektor bzw. Schuldirektoren, die die Abgeordneten Annemarie Reitsamer und Genossen am 8. Oktober 1992 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Ist es rechtlich legitim, daß der Bezirksschulinspektor in Fragen, die die Autonomie einzelner Schulen betreffen, den Direktoren Weisungen bzw. Verbote erteilt?
2. Wenn ja, wie weit darf der zuständige Bezirksschulinspektor oder Bezirksschulrat in die Autonomie einzelner Schulen eingreifen?

Antwort:

"Schulische Autonomie" ist - rechtlich gesehen - nicht so zu verstehen, daß bezüglich der sogenannten Autonomiebereiche (etwa Lehrplan oder Unterrichtsgestaltung) keine Weisungen durch die vorgesetzte Behörde gegeben werden dürfen.

Insofern unterscheidet sich die schulische Autonomie wesentlich von der gesetzlich den Universitäten eingeräumten Autonomie; hier sind die betreffenden Gremien der Universitäten eigenverantwortlich, Weisungen sind ausgeschlossen.

Letztlich kann das der Schulaufsicht auch trotz "Autonomie" zustehende Weisungsrecht in seiner konkreten Anwendung nicht abgegrenzt werden.

Die Weisung der Schulleiter im vorliegenden Fall war somit zweifelsfrei nicht gesetzwidrig.

3. Darf ein Schuldirektor seinen Lehrer/n/innen einen im Rahmen des jeweiligen Unterrichts wertvollen Lehrausgang verbieten?

4. Wenn ja, wo beginnt und wo endet die Eigenverantwortlichkeit einzelner Lehrer/innen für "ihren" Unterricht?

Antwort:

Zunächst ist auf § 46 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes hinzuweisen, wo festgestellt wird, daß jede Werbung für schulfremde Zwecke im Schulbereich verboten ist. Dies gilt auch für parteipolitische Werbung.

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst verkennt nicht, daß für die Aktion "Info-Bus" das Gastarbeiter- und Ausländerthema im Vordergrund stand. Andererseits wird auf dem Informationsblatt ausdrücklich betont, daß es sich um eine Aktion der SPÖ bzw. des Renner-Institutes handelt. Auch wenn dem Veranstalter nicht unterstellt werden kann, daß mit der gegenständlichen Veranstaltung primär eine Werbeaktion und nur sekundär die Diskussion eines wichtigen Themas verbunden sehen wollte, muß doch zu bedenken gegeben werden, daß dies durch die Schule vorausgehend schwer beurteilbar war. Eine andere Interpretation von § 46 Abs. 3 würde jedenfalls bei der gegenständlichen Thematik auch solchen Organisationen den Weg zur Schule öffnen, die als demokratiepolitisch bedenklich angesehen werden müssen.

3 -

Aus der Stellungnahme des zuständigen Bezirksschulinspektors geht hervor, daß der betreffende Hauptschuldirektor von sich aus eine Anfrage an ihn richtete. Der Bezirksschulinspektor erteilte in diesem Zusammenhang keine Weisung, sondern die Auskunft, daß eine Teilnahme von Schulkindern an "Aktionen" politischer Parteien während des Unterrichts grundsätzlich nicht möglich sei. Außerdem wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, bei einer innenpolitisch so sensiblen Thematik auch die schulpartnerschaftlichen Gremien zu befassen, wie das im Schulunterrichtsgesetz § 63 a, Abs. 2, Zif. 2, vorgesehen ist.

5. Haben Lehrer/innen, die trotz des Verbotes des Direktors einen Lehrausgang mit ihren Schüler/n/innen im Rahmen einer Unterrichtsstunde veranstalten, rechtliche oder personelle Konsequenzen des Direktors oder des Bezirksschulinspektors zu befürchten?

Antwort:

Rechtliche Konsequenzen wären grundsätzlich denkbar, jedoch der weisungsfreien und unabhängigen Disziplinarkommission vorbehalten. (Damit diese tätig wird, ist eine Anzeige der Dienstbehörde Voraussetzung.) Im konkreten Fall ist erfahrungsgemäß nicht anzunehmen, daß eine disziplinarrechtliche Maßnahme erfolgen wird.

